

Familiengerichtliche Bestellung und Aufsicht, Weiterentwicklungsbedarf auf Seiten der Justiz

Prof. Dr. Isabell Götz, Katharina Lohse und Regine Jäger führten ein lebhaftes Gespräch zu den Möglichkeiten der Gerichte, eine geeignete Vormundin oder einen geeigneten Vormund zu bestellen und die Aufsicht zu führen. Die Referent*innen haben uns im Anschluss an die Tagung kurze Statements zur Verfügung gestellt:

Prof. Dr. Götz, Deutscher Familiengerichtstag

Die oder der für das Kind am besten geeignete Vormund*in ist vom Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln. Bisweilen finden sich in der Familie – entgegen dem ersten Anschein – nach einiger Zeit durchaus geeignete Vormundinnen und Vormünder, wenn sich die anfängliche Aufregung über das Verfahren gelegt hat. Die vorläufige Vormundschaft lässt Raum für die erforderlichen Ermittlungen, fordert sie aber auch ein.

Die Kindesanhörung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Verfahrens und das gilt auch im weiteren Verlauf der Vormundschaft. Nur so erleben Kinder, dass sie als Person wahrgenommen und respektiert werden. Über einen möglichst kinderfreundlichen Modus der Anhörung muss sicher diskutiert werden, aber weder fehlende Kapazitäten noch fehlende Schulung der Anhörenden sind ein Grund, das Persönlichkeitsrecht des Kindes zu missachten. Sie sind vielmehr Argumente dafür, die Diskussion über die Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren energisch voranzutreiben.

Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Die Gewinnung von Einzelvormundinnen und Einzelvormünder funktioniert in den Jugendämtern sehr viel besser, wenn diese Aufgabe auch mit einem gewissen Stellenanteil hinterlegt ist.

Dass der Diskussionsteilentwurf Vormund*in und Pflegeperson zur Zusammenarbeit, Information und Rücksichtnahme auffordert, ist gut und wichtig. Eine gemeinsame Sorgeverantwortung von Vormund*in und Pflegeperson in erheblichen Angelegenheiten wäre in der Praxis allerdings oft schwer umsetzbar, vielleicht auch gar nicht gewollt. Insofern sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht doch eine Möglichkeit geschaffen wird, der Pflegeperson bestimmte Aufgabenkreise zur alleinigen Sorge zu übertragen.

Die Idee, ein jährliches Gespräch des Kindes oder Jugendlichen mit der oder dem Rechtspfleger*in einzuführen, verfolgt an sich gute Ziele, ist aber vielleicht nicht das richtige Instrument. Kindern und Jugendlichen sollte eine niedrighschwellige Möglichkeit eröffnet werden, sich über ihre Vormundin oder ihren Vormund „beschweren“ zu können. Auch ist ihre Einbeziehung in den jährlichen Bericht enorm wichtig. Aber ein jährliches Gespräch mit einer weiteren (fremden) Person werden viele Kinder und Jugendliche eher als nervige Verpflichtung verstehen.

Regine Jäger, Rechtspflegerin am Amtsgericht München

Ein jährliches Gespräch mit dem Kind: eine gute Idee, aber leider vermutlich vom Kind selbst nicht erwünscht und aufgrund der Personalknappheit im Rechtspflegerbereich nicht durchführbar.